

Grenzgänger und Entsandte – Steuerliche und versicherungsrechtliche Aspekte

Aktueller denn je: Die ausgewählten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte bei Grenzgängern aus Deutschland und Mitarbeitern von schweizerischen Unternehmen, die für eine beschränkte Zeit von ihrem Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden.

THOMAS CHRISTEN*
UND CORNELIA LANG**



Thomas Christen Cornelia Lang

Auf Grund der starken wirtschaftlichen Verflechtung sind grenzüberschreitende unternehmerische Aktivitäten zwischen der Schweiz und Deutschland häufig anzutreffen. Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten wird diesen Trend weiter verstärken.

Grenzgänger

Steuerliche Aspekte: Als Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn gelten Arbeitnehmer, die in der Schweiz ihrer Arbeit nachgehen und grundsätzlich täglich an ihren Wohnort nach Deutschland zurückkehren. Im Verhältnis zu Deutschland dürfen sie an höchstens 60 Tagen pro Jahr aus beruflichen Gründen nicht an ihren



Die grenzüberschreitenden unternehmerischen Aktivitäten zwischen Deutschland und der Schweiz nehmen ständig zu. Dies bringt verschiedene steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen für Grenzgänger und Entsandte mit sich.

BILD: SUSANN BASLER

deutschen Wohnsitz zurückkehren. Falls eine Wohnsitzbestätigung des deutschen Finanzamtes vorliegt, erhebt die Schweiz auf dem Brutto-Erwerbseinkommen von Grenzgängern eine reduzierte Quellensteuer von 4,5 Prozent. Deutschland besteuert das Einkommen ordentlich und rechnet die in der Schweiz abgelieferte Steuer an.

Arbeitgeber, welche Grenzgänger beschäftigen, sind verpflichtet, die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Steuertarif selbst abzuklären sowie die geschuldeten Steuer mit dem zuständigen Steueramt abzurechnen. Dafür wird ihnen eine Bezugsprovision von 3 Prozent des Quellensteuerbetrages vergütet. Da der Arbeitgeber für die Steuerentrichtung haftet und unterlassene Quellensteuerabzüge zu einem späteren Zeit-

punkt teilweise nur mit grossem Aufwand auf den jeweiligen Arbeitnehmer überwälzt werden können, sollte der korrekten Abrechnung die notwendige Beachtung geschenkt werden. Nebst dem ordentlichen Bruttolohn ist beispielsweise auch auf Naturalleistungen, Wegentschädigungen oder Pauschalspesen Quellensteuer abzurechnen.

Versicherungsrechtliche Aspekte: In der Schweiz arbeitende Grenzgänger können zwischen einer schweizerischen oder deutschen Krankenversicherung wählen. Beim Entscheid zu Gunsten der deutschen Versicherung ist in der Schweiz innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung zu beantragen. In Bezug auf Berufs-

und Nichtberufsunfälle sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, auch deutsche Grenzgänger, obligatorisch einer schweizerischen Versicherung angeschlossen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, auf den Entschädigungen für Grenzgänger die ordentlichen Beiträge an die AHV/IV/EO und berufliche Vorsorge zu entrichten. Sofern die Beitragspflicht länger als ein Jahr bestand, hat der Grenzgänger bei Pensionierung ein Anrecht auf eine entsprechende Altersrente aus der Schweiz.

Entsandte Arbeitnehmer

Schweizer Unternehmen beschäftigen nicht nur ausländische Grenzgänger, sondern entsenden auch zunehmend eigene Mitarbeiter in andere Länder, um Aufträge auszuführen. Bei einem auf

maximal zwölf Monate ausgelegten Aufenthalt gilt der Arbeitnehmer in der Regel als «Entsandter». Im Verhältnis zu EU-Staaten kann in begründeten Fällen die Entsendedauer auf maximal sechs Jahre ausgedehnt werden. Der Entsendenstatus gewährleistet insbesondere im Sozialversicherungsbereich eine Koordination der Beitragspflichten sowie des entsprechenden Versicherungsschutzes. Bei der Entsendung von Arbeitnehmern aus der Schweiz nach Deutschland können sich vor allem im Steuerbereich Auslegungs- und Abgrenzungsfragen stellen.

Steuerliche Aspekte: Nach internem Recht kann Deutschland das Einkommen eines Arbeitnehmers besteuern, wenn er sich während längerer Zeit in Deutschland aufhält. Da auch die Schweiz das Besteuerungsrecht beansprucht, würde die Erwerbsentschädigung von beiden Staaten steuerlich erfasst werden. Um Doppelbesteuерungen zu vermeiden, hat die Schweiz mit Deutschland ein Abkommen abgeschlossen, welches das Besteuerungsrecht zuordnet beziehungsweise einschränkt.

Nach diesem Abkommen hat Deutschland grundsätzlich das Recht, Lohnbezüge von in Deutschland tätigen Arbeitnehmern zu besteuern. Die Schweiz ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeitsentschädigungen von der Einkommenssteuer freizustellen und lediglich zur Bestimmung des Steuersatzes beizuziehen.

Ausnahmsweise verbleibt das ausschliessliche Besteuerungsrecht für das unselbstständige Erwerbseinkommen der Schweiz, wenn sich der Arbeitnehmer im entsprechenden Kalenderjahr nicht länger als 183 Tage in

Deutschland aufhält und das Entgelt durch seinen schweizerischen Arbeitgeber bezahlt wird.

Versicherungsrechtliche Aspekte: Zur Koordination der verschiedenen Systeme der Sozialen Sicherheit hat die Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen. Danach entrichten von Schweizer Unternehmen entsandte Arbeitnehmer während ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland weiterhin Beiträge an die schweizerische AHV/IV/EO, ALV sowie die berufliche Vorsorge. Der Arbeitnehmer und seine nichterwerbstätigen Familienangehörigen bleiben in der Schweiz obligatorisch krankenversichert. Die deutschen Versicherungen befreien den entsandten Arbeitnehmer von der Beitragspflicht in Deutschland, sofern ihnen auf der Entsendungsbescheinigung E101 bestätigt wird, dass der Arbeitnehmer weiterhin dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

Fazit

Sowohl bei der Beschäftigung von deutschen Grenzgängern als auch bei der Entsendung von Mitarbeitern nach Deutschland ist es für Schweizer Arbeitgeber und auch für die betroffenen Mitarbeiter empfehlenswert, die steuer- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen im Einzelfall fachgerecht abzuklären. Dadurch können unvorhergesehene Steuer- und Versicherungspflichten erkannt und allenfalls optimiert werden.

*Thomas Christen, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner, Steuer Partner AG, St. Gallen.

**Cornelia Lang, Betriebsökonomin FH, Steuerberaterin, Steuer Partner AG, St. Gallen.